

CHAOS BEI DER ANWENDUNG DER NEUEN MWST-SÄTZE sowie EVV-OBLIGATORIUM AB 1. MÄRZ 2018

Florian Hanslik, Director, florian.hanslik@primetax.ch

Anita Machin, Managerin, anita.machin@primetax.ch

Das Jahr 2018 brachte und bringt aus indirekt steuerlicher Sicht einige Neuerungen. Viel wurde bereits darüber geschrieben und berichtet. Leider ist es unsere Erfahrung, dass nicht jedem diese Neuigkeiten bekannt sind. Daher möchten wir diese Gelegenheit beim Schopf ergreifen und erneut darauf hinweisen, wie wichtig die folgenden Themen für jedes Unternehmen sind:

Änderung der MWST-Sätze sorgt für Verwirrungen bei den Unternehmen

Seit dem 1. Januar 2018 ist es nun so weit: Die Schweiz hat ihre MWST-Sätze reduziert. Der neue Standard-Satz beträgt nicht mehr 8%, sondern ab Jahresbeginn nur noch 7.7%. Nach fast zwei Monaten mit dem neuen MWST-Satz müssen wir erstaunlicher Weise feststellen, dass nicht jeder diese Änderung mitbekommen hat. Rechnungen von Telekommunikationsunternehmen werden mit dem einen oder mit dem anderen Satz ausgestellt, Quittungen in Restaurants sind ganz abenteuerlich – konsumierte Getränke mit 8%, die Speisen mit 7.7%. Unsere schlimmsten Befürchtungen haben sich damit bewahrheitet: Die Zeitspanne für die Umstellung auf die neuen Sätze, aber auch alleine für die Kenntnisnahme und das Bewusstsein neuer Sätze war viel zu kurz. Im Folgenden listen wir daher nochmals die ab dem 1. Januar 2018 geltenden neuen MWST-Sätze auf:

- Standardsatz: 7.7%
- Reduzierter Satz: 2.5%
- Satz für Beherbergungsleistungen: 3.7%



Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat dazu auch noch extra ein Schreiben veröffentlicht, wann die alten und wann die neuen MWST-Sätze anzuwenden sind. Diese Interpretation der ESTV stützt sich darauf, wann eine Leistung effektiv erbracht wird – das Rechnungsdatum ist absolut irrelevant. Bitte bedenken Sie, dass ab dem 1. Januar 2018 auch weitere Änderungen im MWST-Gesetz gelten. Diese wurden in unserem [September 2017 Newsletter](#) thematisiert.

Alles elektronisch macht der März

Bei E-Government Schweiz handelt es sich um eine Organisation des Bundes, der Kantone und der Gemeinden hinsichtlich der Ausbreitung elektronischer Behördenleistungen. Ihre Aufgabe ist es, die gemeinsamen E-Government-Aktivitäten der drei Staatsebenen zu steuern, zu planen und zu koordinieren. Im Rahmen der Umsetzung der E-Government-Strategie hat nun die Eidgenössische Zollverwaltung EZV am 1. März 2018 die elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) im Verzollungssystem e-dec auch für die Einfuhrzollanmeldung obligatorisch eingeführt. Dies bedeutet, dass ab dem 1. März 2018 sämtliche Veranlagungsverfügen der EZV in e-dec nur noch elektronisch ausgestellt werden. Voraussetzung dafür ist die einmalige Registrierung mit der Unternehmens-Identifikations-Nummer (UID) in der Zolkundenverwaltung (ZKV). Ganz wichtig ist dabei, dass es sich bei der ausgestellten eVV um einen ausreichenden Verzollungsnachweis handelt; mit anderen Worten, die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV würdigt die elektronische Veranlagungsverfügung unter dem Grundsatz der Beweismittelfreiheit als Dokument mit genügender Beweiskraft (z.B. für den Vorsteuerabzug).

Was bedeutet das für mein Unternehmen?

PDF-Rechnungen per E-Mail oder gescannte Papierrechnungen (siehe dazu unseren [Dezember 2017 Newsletter](#)) sowie elektronische Einfuhr - und Ausfuhrzollanmeldungen – sämtliche für die Buchhaltung relevanten Belege schwirren irgendwo in der elektronischen Welt herum. Wichtig ist dabei, den Überblick nicht zu verlieren und die einzelnen Belege zusammenzutragen, systematisch zu ordnen sowie aufzubewahren bzw. zu archivieren. Die Systematik sollte dabei so angelegt werden, dass die sog. Prüfspur eingehalten wird. Mit anderen Worten sollte jeder Geschäftsfall von der Rechnung (und gegebenenfalls der eVV) über die Verbuchung bis hin zur Berücksichtigung in der Mehrwertsteuerabrechnung und umgekehrt jederzeit zuverlässig und ohne nennenswerten zusätzlichen Zeitaufwand überprüft werden können.

Woran muss ich denken?

- Verwendet mein Unternehmen die richtigen neuen MWST-Sätze?
- Hat mein Unternehmen die Übergangsbestimmungen zur MWST-Satzänderung korrekt implementiert?
- Wie kann ich als Unternehmer die eVV generieren? Habe ich mein Unternehmen bereits entsprechend registrieren lassen?
- Werden meine (elektronischen) Buchungsbelege systematisch aufbewahrt?

Bei Fragen stehen wir als Ihr MWST-Team jederzeit zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr E-Mail.

Mit besten Grüßen



A. Maugin



P. Hall

Kontakt

PrimeTax AG
Seestrasse 356
CH-8038 Zürich

PrimeTax AG
Hansmatt 32
CH-6370 Stans

Telefon: +41 58 252 22 00
Fax: +41 58 252 22 99
E-Mail: info@primetax.ch